Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Laatzen, den 19.05.2014

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge: **Drucksachen-Nr.: 2014/145/1**

Ortsrat Rethen am 20.05.2014 TOP:

Parkplatzmangel in diversen Straßen in Rethen
- Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1:

Das Parken in Verkehrsberuhigten Bereichen ist gemäß § 42 Abs. 2 und Anlage 3 zu Zeichen 325.1 der Straßenverkehrsordnung nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen und zum Be- und Entladen. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in Verkehrsberuhigten Bereichen erfolgt stichprobenartig und soll insbesondere die Freihaltung von Rettungswegen gewährleisten. Werden dabei ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge festgestellt, ergehen Verwarnungen. Sollte in diesen Bereichen mal kein öffentlicher Parkplatz frei sein, ist es Verkehrsteilnehmern auch zuzumuten, weiter entfernte öffentliche Stellplätze aufzusuchen.

Zu 2:

Bis auf die Helene-Wessel-Straße wurden im Bereich Zum Holzfeld alle machbaren Straßen als Verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. In der Helene-Wessel-Straße fehlt noch eine Übungsfahrt der Ortsfeuerwehr zur Überprüfung der Durchführbarkeit von Parkmarkierungen.

Zu 3.:

Die Schreiben für die Anwohner sind vorbereitet und gedruckt. Diese werden nach der Befahrung der Helene-Wessel-Straße verteilt.

Zu 4.

Der fließende Verkehr in der Straße „Zum Holzfeld“ wird im Rahmen der Schulwegsicherung in unregelmäßigen Abständen überwacht. Eine Geschwindigkeitskontrolle ist jedoch nur möglich, wenn die erforderlichen Abstände zwischen Kamera und Messpunkt eingehalten werden können.
Dem Hinweis folgend werden demnächst Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams		EStr	BGM
Diktatz.:					

Sollten die Ergebnisse aufgrund von deutlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen Anlass zur Sorge geben, wird die Ergreifung weiterer Maßnahmen geprüft.

Das Abstellen von Fahrzeugen (auch LKW) an unübersichtlichen Stellen, wie direkt vor der Einmündung der Helene-Weber-Straße, ist gemäß § 1 Abs. 2 der StVO unzulässig, wonach sich alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer so zu verhalten haben, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Sollten solche Tatbestände durch den Verkehrsaußendienst festgestellt werden, werden diese auch erfasst und verwarnt.

Zu 5.:

Grundsätzlich sind private Einstellplätze auf den Grundstücken nachzuweisen und zu errichten. Es ist nicht gestattet, sich eigenmächtig Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum oder auf Grünanlagen zu schaffen. In dem vorliegenden Fall auf dem Foto parkt der Fahrzeughalter auf einem sogenannten Absteller für Gas und Wasser. Hier ist das Parken verboten und wird auch geahndet.

Zu 6:

Die Einrichtung zusätzlicher Parkplätze werden im Rahmen der Neuerrichtung der Feuerwache Rethen-Gleidingen geprüft.

Zu 7.:

Zusätzlicher Parkraum im Bereich der Schule wird geprüft. Über das Ergebnis wird im Ortsrat informiert.

Zu 8.:

In Rethen wurde im Rahmen von Baugenehmigung nicht auf notwendige Stellplätze ("nötige Parkplätze") verzichtet. Bei allen Genehmigungen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten und die notwendigen Stellplätze auch hergerichtet.

Zu 9.:

Am Familienzentrum in Rethen gibt es nach den zugrunde zulegenden Regularien keinen Parkplatzmangel. In einem Umkreis von 100 Metern um das Familienzentrum sind ausreichend öffentliche Parkplätze oder dem Familienzentrum zugeordnete Stellplätze vorhanden. Damit sind rechtlich als zumutbar angesehene Entfernungen zwischen Parkplätzen und den zu besuchenden Gebäuden sogar deutlich unterschritten.

Im Auftrag

Dürr